

Kontrollorgane der deutschen Schulen

(ernannt mit Dekret der Schulamtsleiterin vom 28. Februar 2019, Nr. 3043.)

Kontrollorgan Nummer 2

Bericht Nr. 3 vom 12.11.2019

Bericht und Gutachten zur buchhalterischen Kontrolle des Finanzbudgets 2020 - 2022 und Investitionsbudget für die Gebarung 2020

Der **Grundschulsprengel Eppan** hat am 6. November 2019 das Finanz- und Investitionsbudget für das Finanzjahr 2020 - 2022 übermittelt.

Dem Budget wird der entsprechende erläuternde Bericht beigelegt und ist vom Schuldirektor/von der Schuldirektorin im Einvernehmen mit dem/der Verantwortlichen erstellt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verordnung der Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen sind:

- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12 in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38
- der Beschluss der Landesregierung vom 8. September 2015, Nr. 1028 über die Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb, für den Ankauf von Einrichtung und für die ordentliche Instandhaltung der Liegenschaften
- Richtlinien der Bildungsverwaltung

Das Kontrollorgan hat sich am 12. November 2019 getroffen und hat **das Finanzbudget 2020, 2021 und 2022** überprüft, insbesondere unter Berücksichtigung der buchhalterischen Grundsätze. Das Budget der Schulen wird in Ausübung ihrer Autonomie und im Einklang mit dem Schulprogramm erstellt.

Nach Einsicht in den übermittelten Entwurf des Finanzbudget 2020 - 2022 wird folgende Begutachtung vorgenommen:

- Die vorgesehenen Beträge entsprechen den effektiven voraussichtlichen Erträgen und können für die Planung der Aufwendungen als Grundlage verwendet werden.
- Die geplanten Aufwendungen entsprechen den grundsätzlichen Zielen der Schule und sind als angemessen zu bewerten.

Das **Investitionsbudget** beinhaltet die Quantifizierung und die Zusammensetzung der im Jahr geplanten Investitionen und weist die finanzielle Deckung auf.

Die obgenannten Ausführungen vorausgeschickt und in Anbetracht der Tatsache, dass die beigelegten Unterlagen den einschlägigen Vorschriften und Grundsätzen entsprechen, gibt das Kontrollorgan ein **positives Gutachten mit nachstehender Anmerkung** über die buchhalterische Richtigkeit des Finanzbudgets 2020 - 2022 ab:

Der Artikel 5 des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 sieht im Absatz 9 vor, dass im erläuternden

Bericht, der laut Absatz 2¹ des genannten Dekretes vorgesehen ist, die Kriterien dargelegt werden, die bei der Ausarbeitung des Dreijahresfinanzbudgets und des Investitionsbudgets angewandt wurden, sowie die jeweiligen Finanzierungsmodalitäten und die den Zielsetzungen des Dreijahresplans entsprechende Zweckbestimmung. Da im erläuternden Bericht Ihrer Schule in der Einleitung nur allgemeine Kriterien angeführt sind, wir empfohlen in Zukunft diese durch schulspezifische Kriterien zu ergänzen.

Bozen, den 12. November 2019

Die Mitglieder des Kontrollorgans

Dr. Ingrid Pallua



Rag. Anton Estfeller

¹ Artikel 5 del D.L.H. 38/2017 Für die Schulen staatlicher Art wird das Budget, dem ein erläuternder Bericht beiliegt, zusammen mit dem Prüfbericht des Kontrollorgans dem Schulrat übermittelt. Der Schulrat genehmigt das Budget bis spätestens 30. November des Jahres vor dem Bezugsjahr.